

Information für Freiberufler bezüglich Arbeitszeiterfassung nach Art14 DSGVO

Verantwortlicher:

Staufen Business IT, Dieselstraße 1, 73072 Donzdorf (Deutschland)
Tel: +49 (0) 7162 9466 9610, info@staufen-business-it.de, www.staufen-business-it.de

Gesetzlicher Vertreter:

Oliver Bucher, Petra Staudenmaier, Tel: +49 (0) 7162 9466 9610, E-Mail: info@staufen-business-it.de

Datenschutzbeauftragter:

Peter Geiger, Tel: +49 (0)7162 - 9466 9613, E-Mail: dsb@staufen-business-it.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

DURCHFÜHRUNG DER ARBEITSZEITERFASSUNG ZUR GEHALTSABRECHNUNG

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses gem. Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 Abs. 1 BDSG erforderlich.

Kategorien personenbezogener Daten:

Arbeitszeitdaten (Arbeitszeitdaten (Ist-Arbeitszeit, Soll-Arbeitszeit, Pausen, Urlaub, Sonderurlaub, Überstunden))

Kategorien von Empfängern:

Intern (Zeitwirtschaft)
Sonstige Empfänger (Steuerberater)

Datentransfer in ein Drittland:

Es ist keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

2 Jahre (ArbZG) (Löschung nach 2 Jahren. Aufbewahrungsfrist für Arbeitszeitnachweise gem. § 16 Abs. 2 S. 2 ArbZG.)

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Quelle der personenbezogenen Daten:

Direkterhebung (Die Daten wurden bei der betroffenen Person direkt erhoben: z.B. digital)

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben und für den Abschluss eines Arbeitsvertrags erforderlich.

Folgen der Nichtbereitstellung:
Möglicher Verstoß gegen ArbZG

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.